

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Verbandsgemeindewerke	Datum:	02.10.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	4-0053/23/01-204

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Verbandsgemeinderat	12.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Anpassung und Vereinheitlichung der Entgelte für die Wasserversorgung

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein zum 01.01.2019 werden die bisherigen Werke als ein gemeinsames Verbandsgemeindewerk Gerolstein in der Rechtsform als Eigenbetrieb geführt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes muss spätestens ab dem 01. Januar 2029 einheitliches Ortsrecht für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten. Das bestehende Ortsrecht gilt in den bisherigen Gebieten übergangsweise fort.

Im Rahmen der Beratungen über den Wirtschaftsplan 2023 wurde für den Betriebszweig Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Bündelausschreibung für Strom ein Jahresverlust von 834.000 € ermittelt (zu den Gründen siehe TOP. 5 der Sitzung des Werkausschusses vom 29.11.2022 - Wirtschaftsplan 2023 für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung, Wasserwerk und Energie - Empfehlungsbeschluss an den Verbandsgemeinderat).

Durch die Strompreisbremse mit Geltung bis zum 30.04.2024 verringert sich der prognostizierte Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 524.000 €. Über den Zeitpunkt der Strompreisbremse hinausgehende Entwicklungen und Auswirkungen können zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die notwendige Anpassung oder Zusammenführung / Vereinheitlichung der Entgelte anhand von verschiedenen Berechnungsmodellen wurde in nachstehenden Gremien / Sitzungen diskutiert:

26.01.2022	Bürgermeister/Beigeordnete
02.02.2023	Ältestenrat
07.02.2023	Werkausschuss
11.04.2022	Bürgermeister/Beigeordnete
17.04.2023	Ältestenrat
18.04.2023	Werkausschuss
29.06.2023	Werkausschuss

Der Werkausschuss hat sich in der Sitzung am 29.06.2023 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Wasserpreise zu vereinheitlichen und den Grundpreis zukünftig nach Verbrauchsklassen abzurechnen. Bisher wurde der Grundpreis nach dem Zählermodell abgerechnet.

Bei dem Modell „Grundpreis nach Verbrauchsklassen“ müssen Haushalte bis zu einem jährlichen Wasserverbrauch von 150 m³ im Vergleich zum Zählermodell einen geringeren Grundpreis bezahlen. Im Gegenzug müssen z.B. Mehrfamilienhäuser, Großfamilien (statistisch ab 5 Personen = 5 x 35 m³) und Landwirte höhere Grundpreise bezahlen.

Der Preis für einen Standardwasserzähler mit einer Nenngroße $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$ ($Q_{n2,5}$) ist bereits im Grundpreis enthalten. Für größere Zähler ist zusätzlich ein separater Zählerpreis, gestaffelt nach der Größe, zu zahlen.

Berechnungsbeispiele für Haushalte bis 4 Personen „Grundpreis Verbrauchsklassen“:

Es wird eine Wasserabnahme von 35 m^3 /jährlich je Person angenommen.

Tarifbereich	Grundpreis netto / jährlich		Arbeitspreis netto / m^3		Mehr - / Minderbelastung		
	derzeit	künftig	derzeit	künftig	Personenhaushalte		
					2	3	4
Obere Kyll	84,11 €	66,00 €	1,88 €	1,50 €	- 47,84 €	- 62,07 €	- 76,30 €
Hillesheim	66,00 €	66,00 €	1,30 €	1,50 €	+ 14,98 €	+ 22,47 €	+ 29,96 €
Gerolstein	30,00 €	66,00 €	1,24 €	1,50 €	+ 57,99 €	+ 67,74 €	+ 77,47 €

Der Grundpreis wird nach Verbrauchsklassen / -mengen gestaffelt (siehe nachstehend.) Bei einer Jahresverbrauchs menge bis zu 150 m^3 (Verbrauchsklasse 1) errechnet sich ein Grundpreis von 66,00 €/netto.

Darüber hinaus staffelt sich der Grundpreis nach dem tatsächlichen Wasserbezug wie folgt:

Verbrauchsklasse	Jahresverbrauch in cbm		jährlich netto
	von	bis	
1	0	150	66,00 €
2	151	300	98,00 €
3	301	500	164,00 €
4	501	1.000	264,00 €
5	1.001	2.500	396,00 €
6	2.501	5.000	592,00 €
7	5.001	10.000	856,00 €
8	10.001	Ende	1.186,00 €

Der Mehraufwand für die relevantesten Großabnehmer beträgt:

1.	Großabnehmer	+98.872,89 €/netto
2.	Großabnehmer	+20.189,98 €/netto

Aus den Abrechnungs- / Abnahmestatistiken des Jahres 2022 ergibt sich folgendes Bild:

Verbrauch	Anzahl Abnehmer
0 – 35 m ³	2.934
36 – 70 m ³	2.972
71 – 105 m ³	2.874
106 – 140 m ³	1.898
141 – 175 m ³	1.069
176 – 210 m ³	566
211 – 245 m ³	313
246 – 280 m ³	175
281 – 500 m ³	415
501 – 1.000 m ³	148
1.001 – 2.500 m ³	75
2.501 – 5.000 m ³	39
5.001 – 10.000 m ³	12
> 10.000 m ³	6
Gesamt	13.496

Preisstaffel für größere Zähler (> Q 3 = 4 m³/h):

Zählergröße	jährlich netto
a) Haus- und Großwasserzähler:	
Q3 = 10 m ³ /h	98,00 €
Q3 = 16 m ³ /h	140,00 €
Q3 = 25 m ³ /h	202,00 €
Q3 = 63 m ³ /h	472,00 €
Q3 = 100 m ³ /h	734,00 €
Q3 = 250 m ³ /h	1.086,00 €
b) Verbund- und Ultraschallwasserzähler:	
Q3 = 25 m ³ /h	254,00 €
Q3 = 63 m ³ /h	590,00 €
Q3 = 100 m ³ /h	916,00 €
Q3 = 250 m ³ /h	1.358,00 €

Durch die Änderung des Grundpreismodells sind die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) (§ 16 Grundpreis) der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 26.04.2021 anzupassen (siehe nachstehende und beigegefügte Anlage). Die geänderten Passagen des § 16 sind in Rot dargestellt:

Bisher	neu
§ 16 Grundpreis (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Größe der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind. (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVB WasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus. (3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird vollständig dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet. (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.	§ 16 Grundpreis (1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Vorhalteleistung der Wasserversorgung gestaffelt in Verbrauchsklassen nach den Abnahmemengen des Anschlussobjektes im Abrechnungsjahr. Im Grundpreis ist ein Standardwasserzähler mit einer Nenngröße Q 3=4 (Qn 2,5) enthalten. Für größere Zähler ist ein Zusatzpreis zum Staffelpreis gemäß Preisblatt zu zahlen. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind, sofern es sich hierbei nicht um Verbundzähler handelt. Verbrauchsstellen ohne Wasserzähler oder ohne tatsächlichen Wasserbezug im Abrechnungszeitraum sind der ersten Verbrauchsklasse zuzuordnen. (2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus. (3) Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis im Laufe eines Abrechnungszeitraums, so wird die zutreffende Mengengruppe durch Hochrechnung auf den Abrechnungszeitraum von 12 Monaten ermittelt. Der so ermittelte Grundpreis ist anteilig für jeden Tag, in dem das Vertragsverhältnis bestanden hat, zu zahlen. (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der nach Absatz 3 ermittelte Grundpreis weiter zu zahlen.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses:

1. rückwirkend zum 01.01.2023 die Vereinheitlichung / Anpassung der Entgelte für die Wasserversorgung.
2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Verbandsgemeinde Gerolstein - Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke - einschließlich dem Preisblatt, in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.
3. ein Groß-/Sonderabnehmer wird ab einer Jahresabnahmemenge > 50.000 m³ definiert. Die vertragliche Ausgestaltung obliegt der Beschlussfassung des Werkausschusses.
4. die derzeit bestehenden Verträge mit den Groß- und Sonderabnehmern bestehen fort.

Anlage(n):

Preisblatt Grundpreis-System nach Verbrauchsmengen
ZVBWasser VG Gerolstein